

## **Antrag**

**der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Linksextremistischer Terror mitten in Stuttgart – bleibt der politische Aufschrei aus, weil es Regierungskritiker traf?**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob es eine terroristische Vereinigung nach § 129 a Strafgesetzbuch (StGB) darstellt, wenn die Tätigkeit dieser Vereinigung (auch) darauf gerichtet ist, Totschlag, schwere körperliche Schäden und Brandstiftung zu begehen;
2. ob die Antifa in Baden-Württemberg nach ihrer Auffassung eine mehr oder weniger in sich geschlossene, jedenfalls aber abgrenzbare Organisation darstellt, die als „Vereinigung“ im Sinne § 129 angesehen werden kann;
3. wenn dies (Ziffer 2) nicht der Fall ist, ob unterhalb der Landesausdehnung Mitglieder und Sympathisanten linksextremer Straftaten bekannt sind, die eine „Zelle“ oder Gruppe mit gemeinsamen Zielen bilden;
4. ob aus den Reihen oder Einzelpersonen der Antifa oder aus den Reihen der politischen Parteien in Baden-Württemberg – mit Ausnahme der AfD – Distanzierungen zu den Anschlägen bekannt geworden sind;
5. inwieweit sie die Einschätzung der Antragsteller teilt, dass Linksextreme inzwischen deutschlandweit (Beispiel: Linksextreme aus Baden-Württemberg beim Überfall auf das ZDF in Berlin oder bei Teilnahmen zu G20-Gipfeln) und systematisch kriminelle Ziele verfolgen, unter Anwendung von Gewalt oder anderer Einschüchterung sowie unter Einflussnahme auf Politik, Massenmedien oder öffentliche Verwaltung und Justiz und dies somit – abgesehen von der Verwendung gewerblicher Strukturen – alle Kennzeichen organisierter Kriminalität darstellt;

6. aufgrund welcher Logik – nachdem „in alle Richtungen“ ermittelt wird – der Angriff aus ihrer Sicht auf die drei Opfer, die der rechtsgerichteten „Zentrum Automobil“ angehören, aus einem anderen politischen Lager als aus den Reihen der linksextremen Antifa hätte kommen sollen;
7. ob und welche Erkenntnisse zur Täterherkunft und -motivation es gibt;
8. in welche Kategorie der politisch motivierten Kriminalität (PMK) die Straftaten erfasst werden, wenn kein Täter ermittelt werden kann (rechts, links, ungeklärt?);
9. ob es Bekennerschreiben, beispielsweise auf linksextremen Webseiten, gibt;
10. ob bei dem Brandanschlag auf die Fahrzeuge eine (Brand-)Bombe im Sinne eines Explosivkörpers verwendet wurde oder von einem „herkömmlichen“ Anstecken der Fahrzeuge mittels Brandbeschleunigern und dergleichen ausgegangen wird;
11. ob ihr Tweets, E-Mails, Facebook-Kommentare – und ggf. welche – bekannt sind, in denen die Anschläge gefeiert oder gutgeheißen werden;
12. ob sie es für wichtig hält die Kommentare in Social Networks nach Sympathieäußerungen auszuwerten, um mögliche Nachahmungstäter präventiv zu ermitteln und wenn nötig Beobachtungsmaßnahmen einleiten zu können;
13. ob am oder nahe des Tatorts eine Schreckschusspistole gefunden wurde, und wenn ja, ob mit dieser ein aufgesetzter Schuss oder ein Nahschuss auf den Kopf des schwerstverletzten Opfers abgegeben wurde;
14. wann und welche Pressemitteilungen von der Stuttgarter Polizei zu den Gewalttaten abgegeben wurden;
15. wie sie es sich erklärt, dass ganz offenbar politisch motivierte Straftaten, die Merkmale einer terroristischen Vereinigung darstellen, zu keinerlei politischer Verurteilung oder politischer Debatte führen.

20.05.2020

Rottmann, Dürr, Gögel,  
Dr. Balzer, Senger, Palka AfD

### Begründung

Am 16. Mai 2020 fand auf dem Gelände des Stuttgarter Wasen eine Versammlung der Organisation „Querdenken 711“ statt, die sich gegen die Maßnahmen der Landesregierung zur Eindämmung des Coronavirus wendete. Im zeitlichen und räumlichen Umfeld wurden schwere Straftaten begangen:

- a) In der Nacht vor der Demonstration gingen bei einem Unternehmen für Veranstaltungstechnik, welches bei den Organisatoren unter Vertrag stand, zwei Lkw und ein Lautsprecherwagen in Flammen auf. Ob es sich um eine Brandbombe handelte, ist strittig. Zeugen wollen vier verummte Täter gesehen haben. Dass es sich um Brandstiftung handelte, ist unstrittig. Der Schaden beträgt zwischen mehreren 10.000 bis 200.000 Euro.
- b) Am Tag der Demo gingen aus einer Gruppe von 50 dunkel Gekleideten mehrere Personen auf drei Männer los, die sich auf dem Weg zur Demo befanden. Es handelte sich bei den Opfern um Mitglieder der rechtsgerichteten Arbeitnehmerbewegung „Zentrum Automobil“. Eine der überfallenen Personen erlitt ei-

nen Schädelbruch und musste im Krankenhaus ins künstliche Koma versetzt werden. Am Tatort soll eine Schreckschusspistole gefunden worden sein, was die Polizei offenbar zuerst bestätigt, dann wieder dementiert; vereinzelt ist zu lesen, damit habe der Schwerstverletzte einen aufgesetzten Kopfschuss erhalten. Es wurde mittlerweile wohl eine Sonderkommission „Wasen“ eingesetzt, dem auch der Staatsschutz angehört und es wird in „alle Richtungen“ ermittelt.

- c) Gegen 19 Uhr am Samstag kam es in Cannstatt zu einem Angriff von schwarz verummten Personen auf Personen, welche von den Angreifern als „Rechte“ angesehen wurden. Die Opfer flüchteten sich in eine Pizzeria. Ob es Verletzte gab, ist nicht bekannt.

Die Polizei soll über diese Taten angeblich nur am Rande in einer Sammelmeldung berichtet haben.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 Nr. 3-0141.5/2/364 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. ob es eine terroristische Vereinigung nach § 129 a Strafgesetzbuch (StGB) darstellt, wenn die Tätigkeit dieser Vereinigung (auch) darauf gerichtet ist, Totschlag, schwere körperliche Schäden und Brandstiftung zu begehen;*
- 2. ob die Antifa in Baden-Württemberg nach ihrer Auffassung eine mehr oder weniger in sich geschlossene, jedenfalls aber abgrenzbare Organisation darstellt, die als „Vereinigung“ im Sinne § 129 angesehen werden kann;*
- 3. wenn dies (Ziffer 2) nicht der Fall ist, ob unterhalb der Landesausdehnung Mitglieder und Sympathisanten linksextremer Straftaten bekannt sind, die eine „Zelle“ oder Gruppe mit gemeinsamen Zielen bilden;*

Zu 1. bis 3.:

Gemäß § 129 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) ist eine Vereinigung ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses. Ist der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet, unter anderem einen Totschlag zu begehen, handelt es sich um eine terroristische Vereinigung im Sinne des § 129 a Absatz 1 StGB. Ist der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet, einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden zuzufügen oder Brandstiftungen im Sinne der §§ 306 bis 306 c StGB zu begehen, handelt es sich um eine terroristische Vereinigung im Sinne des § 129 a Absatz 2 StGB, wenn eine der in § 129 a Absatz 2 StGB bezeichneten Taten bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die

politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

Der Begriff „Antifa“ bezeichnet keine klar strukturierte und abgrenzbare links-extremistische Organisation, sondern ist ein Oberbegriff für diverse autonome Gruppen, die aktuell insbesondere in den Aktionsfeldern „Antifaschismus“ und „Antirepression“ aktiv sind. Diese heterogen ausgeformten Gruppierungen stehen nicht oder allenfalls bedingt in einem organisatorischen Verhältnis zueinander. Entsprechende Gruppen sind im Regelfall eher locker strukturiert bzw. nur kurzfristig angelegt und agieren oftmals sprunghaft und kampagnenorientiert, zumal die dort Agierenden häufig feste Strukturen und Hierarchien ablehnen. Ein einheitliches Handeln oder ein in sich geschlossenes, politisch-ideologisch geschlossenes Konzept kann dieser Szene nicht ohne weiteres pauschal unterstellt werden.

Einzelne Mitglieder oder Sympathisanten im Umfeld dieser Gruppen nehmen bei ihren Aktivitäten innerhalb dieser Aktionsfelder zumindest Sachbeschädigungen, teils auch Körperverletzungen in Kauf. Ob und inwieweit jene Zusammenschlüsse bzw. Organisationsformen die obigen Anforderungen des strafrechtlichen Vereinigungsbegriffs erfüllen, entzieht sich dennoch einer pauschalen, generalisierenden Bewertung und kann nur im jeweiligen Einzelfall durch die gegebenenfalls zuständigen Strafverfolgungsbehörden beurteilt werden.

*4. ob aus den Reihen oder Einzelpersonen der Antifa oder aus den Reihen der politischen Parteien in Baden-Württemberg – mit Ausnahme der AfD – Distanzierungen zu den Anschlägen bekannt geworden sind;*

Zu 4.:

Allgemeine Stellungnahmen von Einzelpersonen oder Parteien, die keine Relevanz für die Aufgabenwahrnehmung der Sicherheitsbehörden aufweisen, werden nicht bewertet. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen somit nicht vor.

Grundsätzlich sind Linksextremisten darauf bedacht, dass ihre Taten weiten Teilen der Gesellschaft vermittelt werden können. Daher kam es gerade bei Gewalttaten in der Szene bundesweit regelmäßig zu Diskussionen darüber, bis zu welchem Grad diese vermittelbar seien. Während Gewalt gegen Sachen in der Regel noch als legitim galt, lehnte man bislang gezielte Gewalt gegen Menschen ab. Ausgenommen hiervon waren oftmals Polizeibeamte und von Linksextremisten ausgemachte „Rechte“. Mit Ausnahme von Teilen der gewaltorientierten Szene im Raum Stuttgart, ist für die linksextremistische Szene in Baden-Württemberg bis dato festzuhalten, dass das versuchte Tötungsdelikt vom 16. Mai 2020, das in einen derart massiven Angriff einer Tätergruppe eingebettet war, in weiten Teilen abgelehnt wird.

*5. inwieweit sie die Einschätzung der Antragsteller teilt, dass Linksextreme inzwischen deutschlandweit (Beispiel: Linksextreme aus Baden-Württemberg beim Überfall auf das ZDF in Berlin oder bei Teilnahmen zu G20-Gipfeln) und systematisch kriminelle Ziele verfolgen, unter Anwendung von Gewalt oder anderer Einschüchterung sowie unter Einflussnahme auf Politik, Massenmedien oder öffentliche Verwaltung und Justiz und dies somit – abgesehen von der Verwendung gewerblicher Strukturen – alle Kennzeichen organisierter Kriminalität darstellt;*

Zu 5.:

Nach Ziffer 2.1 der gemeinsamen Richtlinie der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität vom 29. Januar 1991 ist organisierte Kriminalität die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von nichtterroristischen Straftaten, die einzeln

oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen;
- unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft

zusammenwirken. Die Beurteilung, ob ein konkreter Sachverhalt der Organisierten Kriminalität zuzurechnen ist, erfolgt dabei gemäß Ziffer 2.4 der gemeinsamen Richtlinie durch die Strafverfolgungsbehörden.

Wenngleich eine Beteiligung von Personen aus Baden-Württemberg bei den hier angeführten Vorkommnissen in Berlin und Hamburg festzustellen war, lässt sich aus Sicht der Polizei Baden-Württemberg hierdurch keine systematische Verfolgung krimineller Ziele ableiten. Strukturelle Bezüge von Gruppierungen der Organisierten Kriminalität zum Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität sind nach dem Bundeslagebild Organisierte Kriminalität des Bundeskriminalamtes aus dem Jahr 2018 nicht feststellbar.

*6. aufgrund welcher Logik – nachdem „in alle Richtungen“ ermittelt wird – der Angriff aus ihrer Sicht auf die drei Opfer, die der rechtsgerichteten „Zentrum Automobil“ angehören, aus einem anderen politischen Lager als aus den Reihen der linksextremen Antifa hätte kommen sollen;*

Zu 6.:

Die Umstände der in Rede stehenden Straftat sind derzeit Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration verzichtet im Übrigen auf Spekulationen zu laufenden Ermittlungsverfahren.

*7. ob und welche Erkenntnisse zur Täterherkunft und -motivation es gibt;*

Zu 7.:

Aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens können derzeit keine Ausführungen im Sinne der Fragestellung gemacht werden.

*8. in welche Kategorie der politisch motivierten Kriminalität (PMK) die Straftaten erfasst werden, wenn kein Täter ermittelt werden kann (rechts, links, ungeklärt?);*

Zu 8.:

Hinsichtlich der Erfassungssystematik bei Straftaten der politisch motivierten Kriminalität wird u. a. auf die Antwort des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration auf die Kleine Anfrage des Abg. Stefan Herre AfD, Erfassung und Kategorisierung von politisch motivierten Straftaten im Zollernalbkreis und in Baden-Württemberg (Drucksache 16/1293), die Ausführungen zu Ziffern 6 bis 8 der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zum Antrag der Abg. Lars Patrick Berg u. a. AfD, Gewaltaufrufe der Antifa in Tübingen (Drucksache 16/5138), die Antwort zu den Ziffern 1 und 2 der Kleinen Anfrage des Abg. Boris Weirauch SPD, Antisemitische Vorfälle in Mannheim (Drucksache 16/5154), die Ausführungen zu Ziffern 1 bis 4 der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zum Antrag der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD, Der Antisemitismus im Land 2018 – eine vergleichende Untersuchung mit Berlin (Drucksache 16/6237) sowie die Ausführungen zu Ziffer 12 der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zum Antrag der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD, Antisemitismusbekämpfung – Blinde Flecken bei der Wahrnehmung durch die Landesregierung? (Drucksache 16/7361), verwiesen.

*9. ob es Bekennerschreiben, beispielsweise auf linksextremen Webseiten, gibt;*

Zu 9.:

Am 24. Mai 2020 wurde von unbekanntem Erstellern auf „de.indymedia.org“ der Beitrag „Ein paar Anmerkungen zur [sic] Stuttgarter Veranstaltungstechnik-Unternehmen 'VTS'“ eingestellt. Dieser Beitrag ist zwar ausdrücklich nicht als Bekennerschreiben gekennzeichnet, übt jedoch Kritik an Personen, die sich mit dem Geschäftsführer des geschädigten Unternehmens solidarisieren oder Spendengelder für ihn sammeln. Der Brandanschlag wird vor allem damit gerechtfertigt, dass der Geschäftsführer des geschädigten Unternehmens „schon seit vielen Jahren (...) mit der Nazi-Szene (...) gemeinsame Sache“ mache.

Am 27. Mai 2020 wurde ferner auf derselben Plattform ein Beitrag eingestellt, welcher sich auf den Tathergang des versuchten Tötungsdelikts vom 16. Mai 2020 bezieht.

*10. ob bei dem Brandanschlag auf die Fahrzeuge eine (Brand-)Bombe im Sinne eines Explosivkörpers verwendet wurde oder von einem „herkömmlichen“ Anstecken der Fahrzeuge mittels Brandbeschleunigern und dergleichen ausgegangen wird;*

Zu 10.:

Die Ermittlungen in diesem Zusammenhang werden aktuell aufgrund einer Brandstiftung durch das Polizeipräsidium Stuttgart geführt. Da die kriminaltechnischen Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage zu möglichen Brandbeschleunigern getroffen werden. Hinweise, die auf die Verwendung von Explosivkörpern hindeuten, liegen nicht vor.

*11. ob ihr Tweets, E-Mails, Facebook-Kommentare – und ggf. welche – bekannt sind, in denen die Anschläge gefeiert oder gutgeheißen werden;*

*12. ob sie es für wichtig hält die Kommentare in Social Networks nach Sympathieäußerungen auszuwerten, um mögliche Nachahmungsstäter präventiv zu ermitteln und wenn nötig Beobachtungsmaßnahmen einleiten zu können;*

Zu 11. und 12.:

Im Rahmen der Ermittlungen werden u. a. Recherchen in den sozialen Netzwerken getätigt. Falls sich aufgrund dieser Nachforschungen konkrete Anhaltspunkte für weitergehende polizeiliche Maßnahmen ergeben, werden anlassbezogene Maßnahmen getroffen.

Ergänzend ist auf die Sichtung und Auswertung von derartigen Kommentaren durch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg und die „Koordinierte Internetauswertung“ (KIA) im Verfassungsschutzverbund hinzuweisen. Die Federführung der KIA obliegt dem Bundesamt für Verfassungsschutz und ermöglicht einen effektiven und effizienten Austausch von Erkenntnissen zu den Internetaktivitäten extremistischer Szenen und politisch motivierter Straftäter. Oftmals werden allerdings kritische oder belastende Einträge auf ihren eigenen Websites oder Social Media-Profilen durch Linksextremisten zeitnah gelöscht.

Im Übrigen ist ein von Linksextremisten genutztes Facebook-Profil anzuführen, welches über einen Link auf einen Zeitungsartikel zum Brandanschlag aufmerksam machte. Der Eintrag wurde mit dem Zusatz versehen, dass Kommentare ausbleiben sollten, um der Polizei keine Ermittlungsansätze zu liefern.

*13. ob am oder nahe des Tatorts eine Schreckschusspistole gefunden wurde, und wenn ja, ob mit dieser ein aufgesetzter Schuss oder ein Nahschuss auf den Kopf des schwerstverletzten Opfers abgegeben wurde;*

Zu 13.:

Auf die Ausführungen zu Ziffer 7 wird verwiesen.

*14. wann und welche Pressemitteilungen von der Stuttgarter Polizei zu den Gewalttaten abgegeben wurden;*

Zu 14.:

Nachfolgend werden die Pressemitteilungen, die durch das Polizeipräsidium Stuttgart veröffentlicht wurden, tabellarisch dargestellt.

Datum	Inhalt
16. Mai 2020	Brandstiftung
16. Mai 2020	Versammlung und Einsatzgeschehen vom 16. Mai 2020
19. Mai 2020	Versuchtes Tötungsdelikt, verbunden mit einem Zeugenaufruf

Die Pressemitteilungen sind der Stellungnahme als *Anlage* beigelegt.

*15. wie sie es sich erklärt, dass ganz offenbar politisch motivierte Straftaten, die Merkmale einer terroristischen Vereinigung darstellen, zu keinerlei politischer Verurteilung oder politischer Debatte führen.*

Zu 15.:

Hierzu liegen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen ist festzustellen, dass die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu den Hintergründen der in Rede stehenden Taten andauern. Eine abschließende Bewertung entsprechend der Fragestellung ist bislang nicht möglich.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär



Polizeipräsidium Stuttgart

16.05.2020 - 09:58 Uhr

## **POL-S: Mutmaßliche Brandstiftung auf drei Transportfahrzeuge - Zeugen gesucht**

*Stuttgart-Untertürkheim (ots)* - Mehrere 10.000 Euro Sachschaden sind die Folgen dreier Fahrzeugbrände in der Nacht zum Samstag (16.05.2020) in Stuttgart-Untertürkheim. Anwohner meldeten gegen 02.35 Uhr mehrere brennende Fahrzeuge auf dem Gelände einer Firma für Veranstaltungstechnik an der Augsburger Straße. Bei Eintreffen der Polizei konnte festgestellt werden, dass eine Zugmaschine mit Auflieger sowie ein weiterer Lkw (7,49 t) und ein Lautsprecherwagen in Vollbrand standen. Durch die Feuerwehr konnte der Brand gelöscht werden. Verletzt wurde niemand. Zur eingeleiteten Fahndung war auch ein Polizeihubschrauber im Einsatz. Auf den Transporter-Fahrzeugen waren Gegenstände für eine Demonstration auf dem Cannstatter Wasen am heutigen Tage vorgesehen. Die polizeilichen Ermittlungen dauern an. Zeugen werden gebeten, sich an die Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei unter der Rufnummer +4971189905778 zu wenden.

Rückfragen bitte an:

Polizeipräsidium Stuttgart  
Pressestelle  
Telefon: 0711 8990-1111  
E-Mail: [stuttgart.pressestelle@polizei.bwl.de](mailto:stuttgart.pressestelle@polizei.bwl.de)  
Bürozeiten: Montag bis Freitag 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Außerhalb der Bürozeiten:  
Telefon: 0711 8990-3333  
E-Mail: [stuttgart.pp@polizei.bwl.de](mailto:stuttgart.pp@polizei.bwl.de)

<http://www.polizei-bw.de/>

Original-Content von: Polizeipräsidium Stuttgart, übermittelt durch news aktuell  
Diese Meldung kann unter <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/110977/4598664> abgerufen werden.



Polizeipräsidium Stuttgart

16.05.2020 - 19:03 Uhr

## POL-S: Einsatzgeschehen in Stuttgart

*Stuttgart-Cannstatt (ots)* - Erneut befand sich die Polizei am Samstagnachmittag (16.05.2020) anlässlich einer Kundgebung auf dem Cannstatter Wasen und einer Gegendemonstration in Bad Cannstatt im Einsatz. Mehrere hundert Beamte sorgten für die öffentliche Sicherheit. Darüber hinaus kontrollierten rund 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SSB sowie der Polizei die Maskentragepflicht in den Straßenbahnen. Die Bundespolizei überwachte parallel dazu die Maskentragepflicht in den S-Bahnen und am Bahnhof Bad Cannstatt. Insgesamt wurden bei der An- und Abfahrt mehr als 60 Personen in den Stadtbahnen ohne erforderliche Maske angetroffen und angezeigt. Das Bußgeld beträgt 300 Euro. Außerdem gab es mehrere Anzeigen wegen nicht eingehaltenen Abstands zwischen Personen in den Bahnen und Haltestellen. Die Polizei setzte bei ihren Maßnahmen rund um die Versammlung insbesondere auf Kommunikation. Rund zwei Dutzend Kommunikationsteams aus dem ganzen Land waren auf dem Wasen und in der Mercedesstraße im Einsatz. Sie wiesen Ordner und Versammlungsteilnehmer gleichermaßen im Wege der Deeskalation auf das Einhalten der Auflagen, die die Versammlungsbehörde im Vorfeld erlassen hatte, hin. Gegen 15.30 Uhr war die genehmigte Menge von etwa 5.000 Teilnehmern auf der Versammlungsfläche nach Einschätzung der Versammlungsbehörde und des Einsatzleiters erreicht. Den weiteren mehreren hundert hinzukommenden Teilnehmern, wurde für eine Versammlung eine Fläche auf der Mercedesstraße zugewiesen. Dies wurde vom Versammlungsleiter durchgesagt und von der Polizei gleichermaßen über Twitter veröffentlicht. Außerhalb der Versammlung im weiteren Umfeld kam es vereinzelt zu unspezifischen Auseinandersetzungen zwischen Personen des mutmaßlich linken Spektrums und Versammlungsteilnehmern. Bereits vor der Versammlung griff eine Gruppe mutmaßlich Linker in der Mercedesstraße auf Höhe der Mercedes-Benz-Arena kurz nach 14.00 Uhr drei Passanten an, die offensichtlich auf dem Weg zur Versammlung waren. Rettungskräfte kümmerten sich um die Verletzten und brachten sie in Krankenhäuser. Die Täter flüchteten sofort, die Ermittlungen dauern an. Während der laufenden Demonstration sind in der Mercedesstraße mehrere Autoreifen an abgestellten Pkw beschädigt, mutmaßlich zerstoßen, worden. Auf dem Wasengelände soll am Rand der Demonstration eine Gruppe mutmaßlich Linker Demonstrationsteilnehmer mit Gegenständen beworfen haben. Die Polizei musste bei dieser Streitigkeit kurzfristig einschreiten und Personen trennen. Verletzt wurde hierbei niemand. (Stand 19.00 Uhr)

Rückfragen bitte an:

Polizeipräsidium Stuttgart  
Pressestelle  
Telefon: 0711 / 8990 - 1111  
E-Mail: [stuttgart.pressestelle@polizei.bwl.de](mailto:stuttgart.pressestelle@polizei.bwl.de)  
Bürozeiten: Montag bis Freitag 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Außerhalb der Bürozeiten:  
Telefon: 0711 8990-3333  
E-Mail: [stuttgart.pp@polizei.bwl.de](mailto:stuttgart.pp@polizei.bwl.de)

<http://www.polizei-bw.de/>

Original-Content von: Polizeipräsidium Stuttgart, übermittelt durch news aktuell  
Diese Meldung kann unter <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/110977/4598784> abgerufen werden.



Polizeipräsidium Stuttgart

19.05.2020 - 16:13 Uhr

## POL-S: Nach Schlägen auf Demoteilnehmer Zeugen gesucht

*Stuttgart-Bad Cannstatt (ots)* - Derzeit noch unbekannte Täter haben am Samstagnachmittag (16.05.2020) drei Männer im Alter von 38, 45 und 54 Jahren angegriffen und teilweise lebensgefährlich verletzt. Die drei Männer befanden sich gegen 14.00 Uhr auf dem Weg zu einer Demonstration auf dem Wasengelände, als sie im Bereich der Mercedesstraße von einer größeren Anzahl von Tätern angegriffen wurden. Mutmaßlich traktierten die Täter ihre Opfer mit Faustschlägen und Tritten. Die Unbekannten, die zum Zeitpunkt der Tat schwarz gekleidet und offenbar maskiert waren, ließen die Männer verletzt am Boden zurück und sollen im Anschluss zu Fuß in Richtung Mercedes-Benz-Museum geflüchtet sein. Alarmierte Rettungskräfte kümmerten sich um die Verletzten. Bei der Tat erlitt der 45-Jährige offenbar leichte Verletzungen. Der 38-Jährige und der 54-Jährige mussten zur weiteren Versorgung in ein Krankenhaus gebracht werden. Derzeit schwebt der 54-Jährige in Lebensgefahr. Die Polizei Stuttgart hat eine größere Ermittlungsgruppe unter Einbeziehung von Spezialisten des Staatsschutzes eingerichtet. Sie hat die Ermittlungen hinsichtlich eines versuchten Tötungsdelikts sowie weiterer schwerer Straftaten aufgenommen. Ein politischer Hintergrund für die Tat kann nicht ausgeschlossen werden. Die Kriminalpolizei ermittelt in alle Richtungen. Derzeit gehen die Ermittler davon aus, dass die Täter die Männer gezielt angriffen haben. In der Nähe des Tatorts fanden die Beamten unter anderem zwei Schlagringe und weitere Gegenstände, die mit der Tat in Verbindung stehen könnten. Auch in dieser Hinsicht werden entsprechende Ermittlungen durchgeführt. Zeugen werden gebeten, sich mit den Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei unter der Rufnummer +4971189905778 in Verbindung zu setzen.

Rückfragen bitte an:

Polizeipräsidium Stuttgart  
Pressestelle  
Telefon: 0711 8990-1111  
E-Mail: [stuttgart.pressestelle@polizei.bwl.de](mailto:stuttgart.pressestelle@polizei.bwl.de)  
Bürozeiten: Montag bis Freitag 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Außerhalb der Bürozeiten:  
Telefon: 0711 8990-3333  
E-Mail: [stuttgart.pp@polizei.bwl.de](mailto:stuttgart.pp@polizei.bwl.de)

<http://www.polizei-bw.de/>

Original-Content von: Polizeipräsidium Stuttgart, übermittelt durch news aktuell  
Diese Meldung kann unter <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/110977/4601510> abgerufen werden.